

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Heroldsgesetz

in

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter. — Verkaufspreis: Drei Mark für den Jahrgang inkl. Post.

XVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. Januar 1888.

Nr. 2.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Weesen: Ueberweisung an  
eine Kontrol-Commission . . . . . 3  
2. Konsulat-Weesen: Ermächtigung zur Vernehmung von Aus-  
ländern . . . . . 5

3. Post-Weesen: Gesetz über den Reichs-Postdienst vom  
1. Dezember 1887 . . . . . 6  
4. Polizei-Weesen: Ueberweisung von Kasernen aus dem  
Reichsgebiet . . . . . 8

### I. Zoll- und Steuer-Weesen.

Dem Stations-Kontrolleur Zoll-Inspektor Steinbeis in Wünstler i. K. ist von der Königlich württembergischen Regierung der Titel und Rang eines Finanz-Rajfers verliehen worden.

### 2. Konsulat-Weesen.

Dem mit der provisorischen Verwaltung des Kaiserlichen Konsulates zu Soland betrauten Dr. Hermann Dr. Herdmann ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulates die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge von Nachbarngehörigen und Schwagenernen, einschließlich der unter baulchem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle derselben zu beurkunden.